



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

55. Jahrgang

Nr. 19

17.04.2020

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) werden die

Allgemeinverfügung

zur Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen u.a. und Einrichtungen der Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.03.2020, zuletzt geändert am 31.03.2020

und die

Allgemeinverfügung

zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren auf dem Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick vom 18.03.2020

aufgehoben.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick in Kraft.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 14.04.2020 die den Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden Erlasse aufgehoben. Der hiernach einzig verbleibende Erlass hinsichtlich der arbeitspolitischen Fördermaßnahmen vom 18.03.2020 ist inhaltlich befristet bis zum 19.04.2020, und damit ebenfalls nicht weiter anwendbar.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Zur Klarstellung der Rechtslage werden daher die hier bezeichneten Allgemeinverfügungen des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 17.04.2020, 11.35 Uhr

**Wewers
Bürgermeister**